

Amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen

Bekanntmachung: Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Die 2. Änderung beinhaltet die Bereiche:

1. Sportboothafen Belliner Kanal
 - Bestandsdarstellung
2. Photovoltaikanlage Heideweg
 - Übernahme der Darstellung gemäß dem Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“
3. westliche Winkelstraße
 - Darstellung als Wohnbaufläche
4. Caravanstellplatz an der Uecker
 - Übernahme der Darstellung gemäß dem Bebauungsplan Nr. B-29 „Caravanstellplatz an der Uecker“
5. Bootswerft westlich der Uecker
 - Erweiterung der Sommer- und Winterliegeplätze
6. Bootswerft östlich der Uecker
 - Bestandsdarstellung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.03.2017 (AZ: 00860-17-40) durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 6 Absatz 1 BauG in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauG bekanntgemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des 07.04.2017 wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Mo/Mi/Do	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich ge-

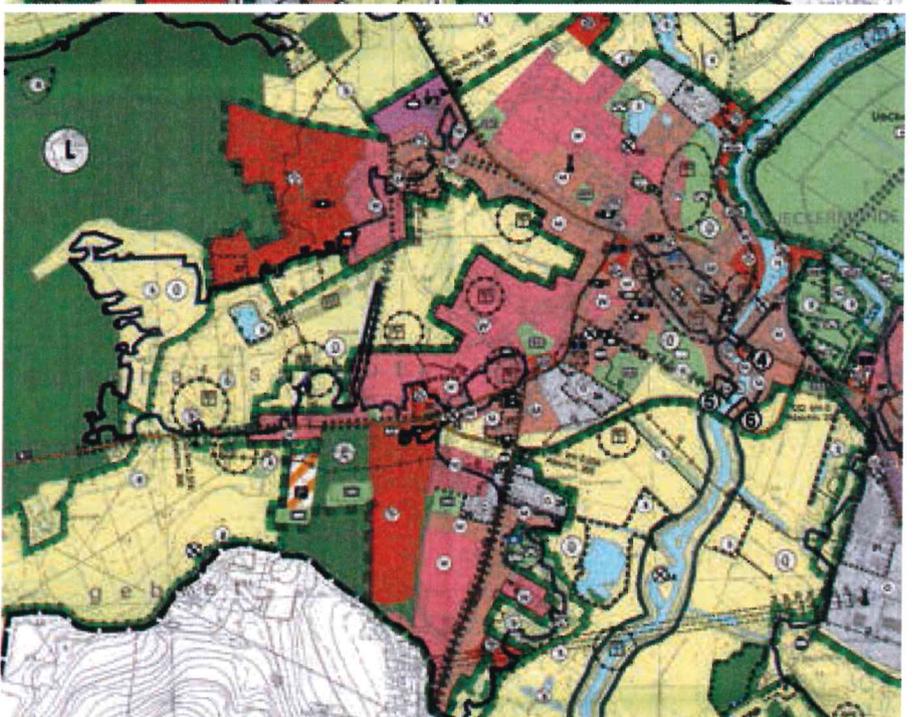
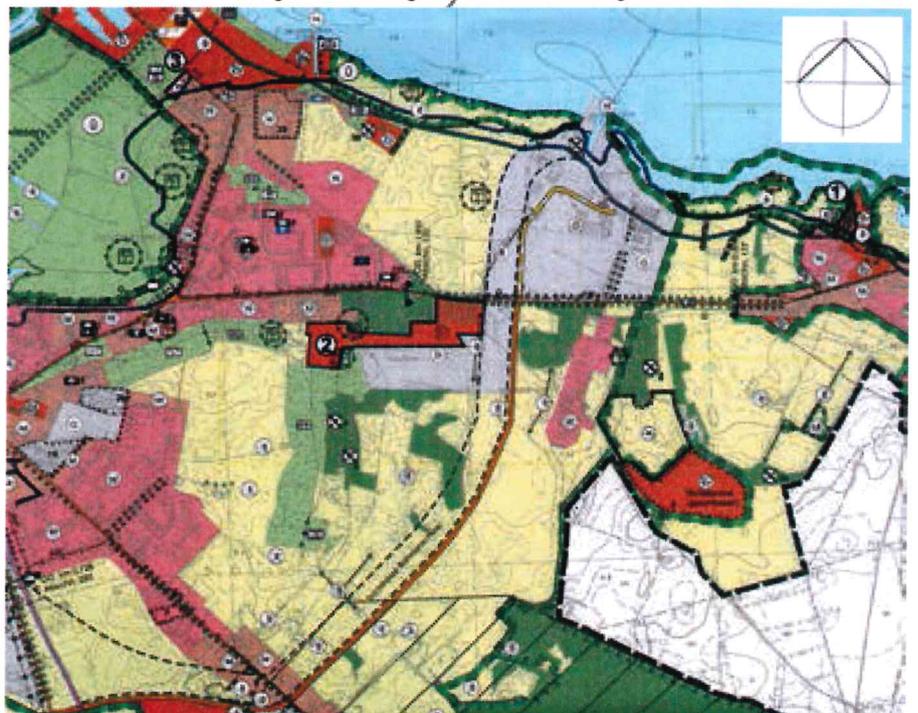
genüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Ueckermünde, 07.04.2017

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Planzeichnungen untenstehend



Öffnungszeiten Klappbrücke



täglich
im April
10:00 bis 10:15 Uhr
13:00 bis 13:15 Uhr
ab Mai
Montag bis Freitag
08:00 bis 08:15 Uhr
10:00 bis 10:15 Uhr
13:00 bis 13:15 Uhr
15:00 bis 15:15 Uhr
19:00 bis 19:15 Uhr
an Wochenenden und Feiertagen
zusätzlich
17:00 bis 17:00 Uhr
An Wochenenden und Feiertagen
nach telefonischer Anmeldung

Hafenmeister: 0151/64910748

Diese Bekanntmachung ist in der Ausgabe
Nr. 04/17 des Ueckermünder Stadtreporters
am 07.04.2017 veröffentlicht worden

Mattias
- Bürgermeister -

